

SATZUNG

des

KULTURVEREINS

BORDESHOLMER LAND E. V.

(KVBL)

Bordesholm, den 08. März 2003
geändert am 27. Mai 2005
und am 08. Juni 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Bordesholmer Land e. V.“ (KVBL). Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, im Bordesholmer Land Kultur und Heimat in seiner geschichtlich gewachsenen Einheit zu bewahren, zu beleben und zu gestalten sowie für die Pflege der Landschaft und des Ortsbildes einzutreten. Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Initiativen zur Nutzung der historischen Vergangenheit in kultureller und landschaftlicher Hinsicht,
2. Pflege und Entwicklung des Kultur- und Heimatbewusstseins,
3. Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und heimatkundlicher Ausstellungen,
4. Vergabe eines Kulturpreises,
5. Stärkung des Geschichtsbewusstseins durch Verbreitung von Kenntnissen der auf das Bordesholmer Land bezogenen Landesgeschichte über die Historische Sammlung und Archivierung (z. B. durch eigenständige Arbeitsgemeinschaften),
6. Sicherung von Natur und Umwelt,
7. Anregung für die Gestaltung des Ortsbildes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bordesholm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar unter Berücksichtigung des in § 2 genannten Vereinszweckes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/jeder werden, die/der gewillt ist, die Vereinsaufgaben sachlich und fördernd zu unterstützen. Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Firmen, Betriebe, Verbände, Vereine,
 - d) Personengruppen als kooperative Mitglieder.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder (auch als Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorstandsmitglieder) auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung anzuzeigen und nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam ist,
 - c) durch Ausschluss wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflicht oder Schädigung der satzungsmäßigen Vereinsinteressen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung gegen seinen Ausschluss einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle auf der Vereinszugehörigkeit beruhenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine satzungsmäßigen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen, den Vereinsorganen alle sachdienlichen Auskünfte und Informationen zu geben und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
3. Kooperative Mitglieder sind berechtigt, ihren Aufgabenbereich als Personengruppe im Rahmen des Vereins eigenverantwortlich und selbständig wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, dabei dem Vereinszweck zu dienen, und zum Rechenschaftsbericht gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - dem/der Zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der Dritten Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenwart/in
 - sowie aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Zur Vertretung des Vereins sind gemeinsam berechtigt jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Vereinsaufgaben mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellen eines Jahresarbeits- und eines Kassenberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen, gleich welcher Art. Den Mitgliedern dürfen jedoch die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet werden.
 5. Für bestimmte oder besondere Vereinsaufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen. Fachausschüsse haben beratende Funktion. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines Vorstandsmitglied sein muss. Die Auswertung der von den Fachausschüssen erarbeiteten Ergebnisse, Vorschläge und Anregungen obliegt dem Vorstand.
 6. Die Kassengeschäfte des Vereins werden von dem/der Kassenwart/in geführt. Die alljährliche Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern/innen vorgenommen, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich.
 7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Ersten Vorsitzenden einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Über die Sitzungen ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
 8. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes kooperative Mitglied hat das Vorschlagsrecht für je ein Vorstandsmitglied aus seinen Reihen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in wählen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Sitzung,

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Juristischen Personen sowie Firmen, Betrieben, Verbänden, Vereinen und Personengruppen steht jeweils mit einer Stimme das Stimmrecht zu. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, wie auch eines/einer Ehrenvorsitzenden oder eines Ehrenvorstandsmitgliedes,
 - h) Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bordesholm unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem/einer anderen Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit über die Vereinsauflösung entscheidet. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2003 festgesetzt und genehmigt worden und mit diesem Tage in Kraft getreten.